

Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB)

für die Buslinie H1

Gewerbegebiet Hallbergmoos – Flughafen München

(Linienverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz - PBefG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Benutzung der Buslinie H1 zwischen dem Gewerbegebiet Hallbergmoos (Munich Airport Business Park) und dem Flughafen München.

(2) Die Buslinie H1 wird als öffentlicher Linienverkehr gemäß § 42 PBefG betrieben und steht jedermann nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten offen.

(3) Ergänzend gelten insbesondere:

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- BefBedV,
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr,
- Genehmigungsaufgaben der zuständigen Genehmigungsbehörde.

§ 2 Zweck der Linie

Die Linie H1 dient der öffentlichen Verkehrserschließung zwischen dem Flughafen München und dem Gewerbegebiet Hallbergmoos.

Sie verbindet insbesondere

- Unternehmen,
- Hotels,
- Bürostandorte,
- Logistikbetriebe,
- den Flughafen München,
- den öffentlichen Nahverkehr sowie
- sonstige öffentliche Einrichtungen.

§ 3 Linienweg und Haltestellen

- (1) Der Linienweg ergibt sich aus dem genehmigten Fahrplan und Linienplan.
 - (2) Die Beförderung erfolgt ausschließlich zwischen den veröffentlichten Haltestellen.
 - (3) Ein Anspruch auf Zwischenhalte außerhalb genehmigter Haltestellen besteht nicht.
 - (4) Vorübergehende Änderungen aufgrund von Baustellen, Veranstaltungen, Sicherheitsmaßnahmen oder behördlichen Anordnungen bleiben vorbehalten.
-

§ 4 Fahrplan

- (1) Es gilt der jeweils veröffentlichte Fahrplan.
 - (2) Die veröffentlichten Fahrzeiten sind Planzeiten.
 - (3) Verspätungen können insbesondere entstehen durch:
 - Straßenverkehr, Witterung, Unfälle, Baustellen,
 - Flughafenbetrieb, behördliche Maßnahmen,
 - höhere Gewalt.
 - (4) Hieraus entstehen grundsätzlich keine Ersatzansprüche, soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
-

§ 5 Beförderungsentgelte

- (1) Es gelten die veröffentlichten Tarife.
 - (2) Folgende Fahrausweise können angeboten werden:
 - Einzelfahrkarten, Deutschlandticket
 - (3) Tarifänderungen werden öffentlich bekannt gegeben.
-

§ 6 Fahrausweise

- (1) Fahrgäste müssen bei Fahrtantritt einen gültigen Fahrausweis besitzen.
 - (2) Der Fahrausweis ist während der gesamten Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
 - (3) Elektronische Fahrausweise müssen während der gesamten Fahrt lesbar und gültig sein.
 - (4) Wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.
 - (5) Fahrausweise können nur vor Fahrtantritt und nur nach den jeweils veröffentlichten Tarifbestimmungen storniert oder erstattet werden. Nach Fahrtantritt oder nach Nutzung des Fahrausweises ist eine Stornierung, Erstattung oder teilweise Rückvergütung ausgeschlossen. Mit Fahrtantritt gilt der Fahrausweis als vollständig eingelöst.
-

§ 7 Gepäck

- (1) Handgepäck wird kostenlos befördert.
 - (2) Reisegepäck wird im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten befördert.
 - (3) Die Mitnahme kann ausgeschlossen werden, wenn
 - Sicherheitsgründe entgegenstehen,
 - andere Fahrgäste gefährdet werden,
 - Flucht- oder Rettungswege beeinträchtigt werden,
 - das Gepäck außergewöhnlich sperrig ist.
 - (4) Für Gepäck besteht keine gesonderte Obhutspflicht des Verkehrsunternehmens.
-

§ 8 Mobilitätshilfen

- (1) Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen sowie vergleichbare Mobilitätshilfen werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten bevorzugt befördert.
 - (2) Rollstuhlplätze haben Vorrang.
 - (3) Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall über eine sichere Beförderung.
-

§ 9 Fahrräder und E-Scooter

- (1) Fahrräder und E-Scooter werden nur befördert, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.
 - (2) Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
 - (3) E-Scooter müssen den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
-

§ 10 Tiere

- (1) Assistenzhunde werden unentgeltlich befördert.
 - (2) Kleine Tiere dürfen in geeigneten Transportbehältnissen mitgeführt werden.
 - (3) Hunde sind grundsätzlich anzuleinen; soweit erforderlich, kann das Fahrpersonal das Tragen eines Maulkorbs verlangen.
 - (4) Tiere dürfen andere Fahrgäste weder gefährden noch belästigen.
-

§ 11 Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste sind verpflichtet,

- sich rücksichtsvoll zu verhalten,
- Anweisungen des Fahrpersonals Folge zu leisten,
- Sicherheitseinrichtungen nicht missbräuchlich zu benutzen,

- Ein- und Ausstiege freizuhalten.

Untersagt sind insbesondere:

- Rauchen einschließlich E-Zigaretten,
- Alkohol- oder Drogenkonsum,
- aggressives Verhalten,
- Sachbeschädigungen,
- Verunreinigungen,
- Belästigungen anderer Fahrgäste.

§ 12 Ausschluss von der Beförderung

Von der Beförderung können ausgeschlossen werden Personen,

- die die Sicherheit gefährden,
- erheblich alkoholisiert oder berauscht sind,
- den Betrieb stören,
- Weisungen des Fahrpersonals nicht befolgen,
- andere Fahrgäste belästigen,
- ohne gültigen Fahrausweis fahren und sich einer Kontrolle widersetzen.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Fahrpersonal oder beim Verkehrsunternehmen abzugeben.

Die Behandlung richtet sich nach den §§ 965 ff. BGB.

§ 14 Haftung

(1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Verkehrsunternehmen haftet insbesondere nicht für Schäden infolge unvermeidbarer Betriebsstörungen oder höherer Gewalt.

(3) Für verpasste Fluganschlüsse, Geschäfts- oder Privattermine wird nicht gehaftet.

§ 15 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung sind in der jeweils gültigen Datenschutzerklärung veröffentlicht.

§ 16 Beschwerden und Schlichtung

(1) Beschwerden können schriftlich, elektronisch oder persönlich beim Verkehrsunternehmen eingereicht werden.

(2) Für Streitigkeiten aus der Beförderung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen treten mit Aufnahme des genehmigten Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG in Kraft.

Sie gelten bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch das Verkehrsunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.